

Sicherheitsbelehrung für Laborarbeiten

Allgemeine Verhaltensregeln

1. Im Labor darf nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden. Alle Handlungen, die zu einem Hautkontakt oder zu einem Inhalieren von Gefahrstoffen führen können, sind zu unterlassen.
2. Jeder muss während der Laborarbeit eine geeignete Schutzkleidung (z.B. Laborkittel) tragen. Beim Arbeiten mit gefährlichen Stoffen oder Substanzen, die bei Hautkontakt gesundheitsgefährdend sein können, sind eine Schutzbrille und geeignete Einmalhandschuhe zu verwenden.
3. Im Labor ist immer festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk zu tragen.
4. Das Labor soll aufgeräumt und sauber gehalten werden. Das Aufbewahren von nicht unmittelbar benötigten Gegenständen im Labor ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Straßenkleidung, Bücher und über das Laborbuch hinausgehendes Schreibmaterial.
5. Schwangere dürfen nicht mit Gefahrstoffen umgehen. (Schwangerschaft = Meldepflicht!)
6. Jeder muss sich über den Standort und die Handhabung von Feuerlöschern, Augenduschen, Löschdecken, Erste-Hilfe-Kästen und Feuermeldern informieren.
7. Die Anweisungen der Laborleitung und Fachpersonen im Labor sind unbedingt zu befolgen.

Umgang und Entsorgung von Chemikalien

8. Vor Arbeitsbeginn ist jeder verpflichtet, sich über die benötigten Chemikalien und die damit verbundenen Gefahren zu informieren (Sicherheitsdatenblatt).
9. Beim Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist besondere Vorsicht geboten.
10. Arbeitsstoffe deren Ungefährlichkeit nicht bekannt ist, gelten grundsätzlich als gefährlich. Insbesondere müssen Arbeiten, bei denen giftige, gesundheitsschädliche, ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde oder auf sonstige Weise für den Menschen schädliche Gase, Dämpfe und Schwebstoffe auftreten können, unter dem eingeschalteten Abzug durchgeführt werden.
11. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in der Nähe von offenem Feuer aufbewahrt oder gehandhabt werden.
12. Alle Gefäße, die Chemikalien enthalten, sind sorgfältig zu beschriften.
13. Das Pipettieren muss grundsätzlich mit einer geeigneten Pipettierhilfe erfolgen.
14. Abfälle von Lösungsmitteln und umweltbelastenden Chemikalien sind getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und zu entsorgen.
15. Glasabfälle und andere spitze oder scharfe Abfälle sind sofort zu beseitigen und in speziellen, gekennzeichneten Abfallbehältern zu sammeln.

Arbeiten mit Laborgeräten

16. Das Arbeiten an den Laborgeräten erfolgt erst nach Einweisung durch eine Fachperson.
17. Die Benutzung von Zentrifugen darf nur nach einer gründlichen Einweisung durch eine Fachperson erfolgen, dabei ist ein genaues Austarieren (nach Gewicht und Dichteverteilung) und bei Glaszentrifugenbechern die Verwendung der dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu beachten.
18. Die Bedienung von Druckgasflaschen ist erst nach einer gründlichen Einweisung durch eine Fachperson zulässig.
19. Das Ablösen oder Verbinden von Schläuchen mit Glas darf nicht mit ungeschützten Händen erfolgen (geeignete Handschuhe tragen!).

Grundsätzlich ist jeder verpflichtet, sich vorsichtig und umsichtig im Labor und an allen Veranstaltungsorten zu verhalten und so die Gefährdung von Personen, Sachen und Versuchen auf ein Minimum zu reduzieren.